

Federführung:
70-Abfallwirtschaft, Umwelt, Klimaschutz
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
14.02.2025

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	20.03.2025	Vorberatung
Ausschuss für Planen und Bauen	27.03.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.04.2025	Entscheidung

Antrag nach § 24 GO NRW zur Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 und Beitragsverzicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen an Wirtschaftswegen (Vorlage 139/2024/1)

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Es wird beschlossen, die Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021 aufzuheben. Kosten für die Wirtschaftswegesanierung ab 2018 werden nicht mehr auf die Anliegenden umgelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Es wird beschlossen, auf die Beitragserhebung nach § 8 KAG für den in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Ausbau der Wirtschaftswege zu verzichten.

Sachverhalt:

Über den ersten Teil des Antrages (Aufhebung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom 17.12.2021) hat der Rat der Stadt Coesfeld bereits am 12.12.2024 abgestimmt und entschieden, dass diese Satzung mit Wirkung zum 01.01.2025 aufgehoben wird (Vorlage 352/2024). Insofern scheidet eine Beitragserhebung für zukünftige Ausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen aus.

Über den zweiten Teil des Antrages, wie mit der Beitragserhebung für die in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Ausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen umzugehen ist, ist noch zu entscheiden. Da Sanierungen generell nicht beitragsfähig sind, wird der Antrag dahingehend interpretiert, dass die Antragsteller den Beitragsverzicht von Ausbaumaßnahmen meinen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 77 Abs. 1 GO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu gehören auch Abgaben nach dem KAG NRW. Die Vorschrift enthält ein grundsätzliches **Gebot**, Abgaben zu erheben.

Während also § 77 Abs. 1 GO ein Abgabengebot enthält, regelt § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG für den hier interessierenden Bereich der nichtöffentlichen Straßen und Wege im Außenbereich, dass die Beitragserhebung im Ermessen steht. Zusätzlich regelt § 77 Abs. 2 GO NRW, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus selbst bestimmten Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, hat, sofern sonstige Finanzmittel nicht ausreichen.

Die Vorschriften stehen, da GO und KAG zum Landesrecht zählen, zunächst einmal gleichrangig nebeneinander und sind ihrem Sinn nach miteinander in Einklang zu bringen. Insofern gilt Folgendes:

Die in § 77 Abs. 2 GO NRW aufgelisteten Finanzmittel stehen in einer zwingenden Rangfolge. Sie selbst bestimmten Entgelte nach Nr. 1 gehen den Steuern nach Nr. 2 vor. Beide wiederum sind nur zu erheben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.09.1979 – XV A 2589/78).

Stehen daher genügend sonstige Finanzmittel zur Verfügung, braucht die Gemeinde weder Entgelte – hierzu zählen auch Beiträge nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW – noch Steuern zu erheben.

Eine Prüfung durch die Verwaltung hat ergeben, dass im Haushaltsplan für das Jahr 2024 470.000 EUR aus bereits abgeschlossenen und bezahlten Ausbaumaßnahmen von Wirtschaftswegen als Einzahlungen (Beiträge) eingeplant waren. Für neue Maßnahmen sind gleichzeitig 706.000 EUR inkl. Ermächtigungsübertragungen als Auszahlungen vorgesehen. Durch noch nicht begonnene Maßnahmen stehen aus dieser Auszahlungsposition im Haushalt 2024 noch rd. 533.000 EUR zur Verfügung. Diese werden nicht im Rahmen einer Ermächtigungsübertragung ins Haushaltsjahr 2025 transferiert. Insofern gleichen sie die fehlenden Einzahlungen aus Beiträgen aus, so dass der Saldo Null ergibt und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Haushalt 2024 eintreten. Durch mögliche Mehrauszahlungen bei den Maßnahmen für die eine Einzahlung vorgesehen war, wurden keine Steuererhöhungen etc. benötigt. Zudem sind die vergangenen Jahresabschlüsse positiver als die Planung ausgefallen und haben im Vergleich zum geplanten Fehlbetrag mit einem Überschuss abgeschlossen.

Insofern steht die Beitragserhebung bzw. deren Verzicht im Ermessen der Stadt.

Seit 2022 gilt für den Innenbereich die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge, mit welcher die Anliegerbeiträge im Innenbereich durch das Land NRW zu 100 % gefördert werden. Eine Gleichbehandlung von Innen- und Außenbereich ist nur zu erreichen, wenn auf eine Beitragserhebung verzichtet wird.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, von einer Beitragserhebung für den in den Jahren 2022 und 2023 erfolgten Ausbau der Wirtschaftswege abzusehen.

Klimarelevanz:

Auch die Stadt Coesfeld hat die Verantwortung, die Potenziale für das Klimaneutralitätsziel 2045 für Deutschland auszuschöpfen. Der Klimacheck prüft, ob die in der Politik behandelten Themen und Entscheidungen klimarelevant sind und wie sie qualitativ einzuordnen sind. Ziele hierbei sind

- die Sensibilisierung für Klimaschutz und die Prüfung von Alternativen innerhalb der Verwaltung,
- Transparenz über Auswirkungen verschiedener Vorhaben sowie
- die Entscheidungshilfe für die Abwägung in politischen Gremien.

Nicht immer ist die klimafreundlichste Variante umsetzbar, die Abwägung geschieht letztendlich immer unter Berücksichtigung aller Faktoren.

	Negativ		Positiv	x	Keine		Keine Angabe möglich
1. <i>Immer auszufüllen:</i> Erläuterung Klimaauswirkungen: Was sind die Auswirkungen auf das Klima, warum gibt es keine oder warum ist keine Angabe möglich?							
lediglich haushaltsrechtlich von Bedeutung							
2. <i>Bei negativen Auswirkungen auszufüllen:</i> Betrachtung von Alternativen/Optimierungsoptionen: Was wären denkbare Anpassungen in Richtung Klimaneutralität? Wie können die Auswirkungen vermindert werden? Wie könnte die Klimaanpassung gestärkt werden? Warum wurde sich gegen Optimierungsoptionen entschieden, wenn diese im Planungsprozess bereits betrachtet wurden?							